

Ifräfte in den Dienst des sozialistischen Aufbaus und Kampfes unserer Staatsmacht gegen die feindliche Wühlätigkeit stellen.

Es ist wünschenswert, daß unsere Strafgesetzgebung dieser objektiven Gesetzmäßigkeit des Zerfalls der Front der Feinde der Arbeiter-und-Bauern-Macht durch Einführung einer Regelung Rechnung trägt, die in diesen Fällen einer grundsätzlichen Wandlung des Verhaltens des Täters nach der Tat ausdrücklich gestattet, von Strafe abzusehen.

Auf Grund dieser tiefgehenden erzieherischen Wirksamkeit erweist sich die Strafe als Instrument in den Händen des Arbeiter-und-Bauern-Staates, um auch die in ihrem Denken und Handeln dem gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß in der Deutschen Demokratischen Republik bislang ablehnend oder gar feindlich gegenüberstehenden Mitglieder der Gesellschaft aus den Fesseln der bürgerlichen und imperialistischen Ideologie zu lösen, für die Sache des gesellschaftlichen Fortschritts zu gewinnen und kühn in den Aufbau der neuen sozialistischen Gesellschaft einzubeziehen.

Die Erziehungsfunktion der Strafe erschöpft sich jedoch keineswegs in dieser realen Wirkung auf das Bewußtsein und Verhalten des Verbrechers sowie anderer zurückgebliebener und schwankender, ja selbst feindlicher Elemente. Sie erstreckt sich darüber hinaus zugleich auch auf die Bewußtseinsbildung der ganzen Masse der Bevölkerung, insbesondere auf die Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Werktätigen.

3. Jede Strafe, die von unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat angewendet wird, ist somit stets auch auf das weitergehende Ziel gerichtet, allen Bürgern die Unantastbarkeit, die Überlegenheit und den konsequent demokratischen Charakter der Staats- und Rechtsordnung unserer Republik überzeugend bewußt zu machen und dadurch das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein und die sozialistische Moral der werktätigen Massen zu heben.

Aus der Erkenntnis dieser allgemein erzieherischen Wirksamkeit der Strafe ergeben sich insbesondere zwei praktisch wichtige Schlußfolgerungen. In den von unseren Strafgesetzen angedrohten und von den Gerichten im Einzelfall angewandten Strafen muß — das betrifft sowohl die Art als auch das Maß der Strafe — für die Masse der Bevölkerung überzeugend zum Ausdruck gelangen, daß der Arbeiter-und-Bauern-Staat gegenüber dem Rechtsbrecher keine Rache und Vergeltung übt, sondern nur dann und soweit Strafzwang anwendet, wie das zum Schutz der volksdemokratischen Ordnung und des einzelnen Bürgers vor gesellschaftsgefährlichen Handlungen, zur Unterdrückung verbrecherischer Angriffe und zur Erziehung des Rechtsbrechers sowie anderer labiler Mitglieder der Gesellschaft unumgänglich ist. Zugleich muß jede Strafe aber auch geeignet sein, den Bürgern die Gefährlichkeit des betreffenden Verbrechens für die Lebensinteressen der Gesellschaft und des einzelnen, seine Unvereinbarkeit mit den moralischen und politischen Anschauungen und dem gesetzlich normierten Willen der Werktätigen, überzeugend zum Bewußtsein zu bringen, die Entschlossenheit der demokratischen Staatsmacht zur Bekämpfung solcher gesellschaftsgefährlicher und moralisch-politisch verwerflicher Handlungen zu bekunden und dadurch die Massen zu einer hohen sozialistischen Moral und zu noch aktiverer Anteilnahme am Aufbau der sozialistischen Gesellschaft zu erziehen. Deshalb muß z. B. die Bestrafung von feindlichen Elementen, die Verbrechen gegen die politischen oder ökonomischen Grundlagen der Arbeiter-und-Bauern-Macht oder die friedlichen Beziehungen der Völker begangen haben, nicht nur auf

die Niederhaltung solch schwerer Verbrechen, sondern zugleich auch darauf gerichtet sein, die Werktätigen zur Liebe zum sozialistischen Vaterland, zur Unversöhnlichkeit, Wachsamkeit und Verteidigungsbereitschaft gegenüber feindlichen Anschlägen der Kriegsbrandstifter und zur unverbrüchlichen Solidarität mit den Werktätigen anderer Länder zu erziehen. Die Bestrafung von Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft muß die Erziehung aller Werktätigen zur Unduldsamkeit gegenüber egoistischem und disziplinlosem Verhalten sowie anderen kleinbürgerlichen Verfallserscheinungen, zur Sorge um ihre sozialistischen Errungenschaften, insbesondere um das gesellschaftliche Eigentum, zu einer hohen Arbeitsmoral und zur Aktivität beim sozialistischen Aufbau zum Ziel haben. Die Bestrafung von Verbrechen gegen Leben und Gesundheit, Freiheit und Würde der Person muß auf die Erziehung der Bürger zur gegenseitigen Achtung, kameradschaftlichen Hilfe und Zusammenarbeit gerichtet sein; die Bestrafung von Verbrechen gegen die Tätigkeit staatlicher Organe auf die Erziehung zur allseitigen und engen Zusammenarbeit der Bürger mit den Organen der Volksmacht und zur Teilnahme an der staatlichen Verwaltung.

Dabei muß in jedem Fall auch die sich aus den Bedingungen unseres nationalen Befreiungskampfes ergebende besondere Lage in Rechnung gestellt werden. Die Werktätigen und alle fortschrittlichen und patriotischen Kräfte Westdeutschlands richten ihre Blicke und Erwartungen auf die Deutsche Demokratische Republik, den ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staat, auf seinen Aufbau und nicht zuletzt auch auf seine Rechtsordnung und Justiz. Deshalb müssen auch sie die von ihm angewandten Strafen verstehen und dadurch in ihrem Vertrauen zur Deutschen Demokratischen Republik als dem Hort des gesellschaftlichen Fortschritts, der Demokratie und Freiheit in Deutschland gestärkt werden. Die von unseren Strafgesetzen angedrohten und von unseren Gerichten verhängten Strafen müssen also — was in der Vergangenheit nicht immer mit voller Klarheit erkannt wurde — auch auf das Ziel gerichtet und dementsprechend in ihrer Art und Schwere geeignet sein, die demokratischen und patriotischen Kräfte Westdeutschlands davon zu überzeugen, daß die Rechtsordnung und die Justiz des Arbeiter-und-Bauern-Staates die demokratischen Errungenschaften und die nationalen Interessen des gesamten deutschen* Volkes verteidigen, die Rechte und Belange der Werktätigen in ihren besonderen Schutz nehmen und beispielgebend für die Herstellung demokratischer Verhältnisse in ganz Deutschland sind.

Diese allgemein gesellschaftliche Wirkung der Strafe auf die Bewußtseinsbildung und das Handeln der Massen geht weit über die lediglich abwehrende Unterdrückungsfunktion und auch über die spezielle Erziehungsaufgabe der Strafe gegenüber dem Verbrecher und anderen labilen Elementen der Gesellschaft hinaus. In ihr offenbart sich die aktive und mobilisierende Rolle, die der Strafe — trotz ihrer nur unterstützenden Rolle im Kampf gegen das Verbrechen — bei der Entfaltung der Initiative und Aktivität der Massen und damit unmittelbar auch bei der Festigung und Entwicklung der neuen, sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik zukommt. Sie ist ein konkreter Ausdruck der kulturell-erzieherischen und (in Wechselwirkung und Abhängigkeit hiervon) wirtschaftlich-organisatorischen Funktion aller Organe unseres volksdemokratischen Staates, von deren Aufschwung die Lösung aller mit dem Aufbau des Sozialismus zusammenhängenden Fragen in entscheidendem Maße abhängig ist. (Schluß folgt)

Aus der Gerichts Statistik

Zur Entwicklung der Kriminalität in der Deutschen Demokratischen Republik

Von HARRI HARRLAND, Hauptreferent im Ministerium der Justiz

I

Die folgenden Ausführungen stützen sich auf Zahlen der Gerichtsstatistik, d. h. daß nur Fälle zugrunde gelegt sind, in denen die Schuld der verurteilten Personen gerichtlich festgestellt worden ist. Auf die Bedeutung der Gerichtsstatistik und ihre Unterschiede zu den Statisti-

ken der Staatsanwaltschaft und Untersuchungsorgane wurde bereits früher hingewiesen¹ (* S.). Die Statistiken der Staatsanwaltschaft und der Untersuchungsorgane geben auch Aufschluß über die von diesen Organen vorge-

1) Harrland, Zur Auswertung der Gerichtsstatistik, NJ 1956 S. 37.